



Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA_ÖAeC_020

Verfahren zur Praxis-Anrechnung bei der Beantragung einer Doppelsitzerberechtigung für Hänge- bzw. Paragleiter durch österreichische Zivilluftfahrerschulen

Inhaltsverzeichnis

0	Revisionsverzeichnis.....	2
1	Zweck.....	2
2	Geltungsbereich	2
3	Allgemeines für die Zivilluftfahrerschulen	3
4	Allgemeine Voraussetzungen.....	4
4.1	Sprachkenntnisse	4
5	Erwerb der Grundberechtigung – Nachholbedarf	5
5.1	Berechtigungen aus Ländern der Gästeflugverordnung.....	5
6	Erwerb der österreichischen Doppelsitzerberechtigung	6
6.1	Eingangstest	6
6.2	Voraussetzung 24 Monate Grundberechtigung.....	6
6.3	Voraussetzung 200 Höhenflüge	6
6.4	Voraussetzung Theorie.....	7
6.5	Doppelsitzerberechtigung - Praxis	7
6.6	Voraussetzung gewerbsmäßige Ausübung	8
7	Vorlage an Österreichischen Aero-Club/FAA.....	9
7.1.	Überblick über die Bestätigungen durch die ZLFS	9

0 Revisionsverzeichnis

<u>Rev. Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>Ergänzungen/Änderungen</u>
Rev. 00	02.04.2024	Erstausgabe
Rev. 01	02.05.2024	Einarbeitung OZB, GZ.: 2024-0.253.060 vom 29.4.2024

1 Zweck

Praxis-Anrechnungen werden seit mehreren Jahren durch österreichische Zivilluftfahrschulen (ZLFS) in engem Austausch mit der Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz ÖAeC/FAA durchgeführt. Hänge- und Paragleiterflüge können weltweit unternommen werden. Dazu unterliegen ausländische Erlaubnisse den unterschiedlichsten Berechtigungsregimen (gesetzliche Regelungen aber auch Verbandsregelungen).

Dabei soll nicht verkannt werden, dass von internationalen Hänge- bzw. Paragleiterpiloten im Ausland teilweise erhebliche Erfahrung, als auch beachtliche fliegerische Kompetenzen erworben wurden. Aus Sicht der ÖAeC/FAA kann und soll diese Praxiserfahrung unter bestimmten Voraussetzungen zur Anrechnung beim Erwerb einer österreichischen Lizenz gelangen. Demgegenüber gibt der Rechtsrahmen bestimmte luftfahrtrechtliche Bestimmungen vor, welche in jedem Fall erfüllt werden müssen.

Mit der vorliegenden ZPA wird das Verfahren vereinheitlicht und zusammengefasst. Das Verfahren gemäß § 40 LFG wird davon nicht berührt.

2 Geltungsbereich

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung ist bindend für das Verfahren zur Praxis-Anrechnung für Piloten mit einer ausländischen Lizenz bei der Beantragung einer Doppelsitzerberechtigung für Hänge- bzw. Paragleiter durch österreichische Zivilluftfahrschulen auf österreichischem Staatsgebiet.

3 Allgemeines für die Zivilluftfahrschulen

1. Praxis-Anrechnungen können nur durch österreichische Zivilluftfahrschulen vollzogen werden. Ausländische Piloten müssen sich an eine österreichische Zivilluftfahrschule wenden. Grundsätzlich soll im Laufe des Verfahrens zur besseren Nachvollziehbarkeit (also von Erteilung der österreichischen Grundberechtigung bis zur österreichischen Doppelsitzerberechtigung) die österreichische Zivilluftfahrschule nicht gewechselt werden.
2. Durch die österreichische Zivilluftfahrschule ist für die Bewerber ein Lebenslauf/Schülerakt anzulegen. Dort werden alle notwendigen Schritte dokumentiert, alle Anrechnungen/Prüfungen sowie zusätzlichen Schulungen nachvollziehbar eingetragen, sowie die diesen zugrundeliegenden Unterlagen (die die Bewerber beibringen) in Kopie drei Jahre aufbewahrt.
3. Ebenso sind alle praktischen Anrechnungen/Prüfungen im Flugbuch¹ der Bewerber zu dokumentieren und vom verantwortlichen Geschäftsführer (VGF) abzuzeichnen. Dies gilt für alle folgenden Anrechnungsmöglichkeiten in der österreichischen Zivilluftfahrschule.
4. Können Ausbildungsflüge bzw. Höhenflüge durch den Bewerber nicht nachvollziehbar und glaubwürdig belegt werden, hat der VGF den Bewerber nach diesem Verfahren abzulehnen.
5. Bei Lizenzen aus anderen Ländern (Nicht GästeflugVO!) ist die Gleichwertigkeit der Ausbildung (Theorie und Praxis) zu prüfen und ein allfälliger Nachholbedarf festzulegen. Dieser ist durch die öZLFS zu schulen.
6. Der österr. Hänge- bzw. Paragleiterschein ist vom Bewerber bei der ÖAeC/FAA vor der Ausbildung zur Doppelsitzerberechtigung zu beantragen.
7. Alle Bestätigungen bzw. Prüfungen der Anrechnungen haben vom verantwortlichen Geschäftsführer bzw. deren Stellvertreter selbst zu erfolgen.
8. Mitarbeiter der ÖAeC/FAA stehen zu jeder Zeit des Verfahrens für Auskünfte zur Seite.

¹ Hinsichtlich der Formvorschriften des § 118 LFG werden gemäß § 118 Absatz 2 elektronische Flugbücher (Ausdrucke) zugelassen. Der Pilot hat den Ausdruck zu unterschreiben.

4 Allgemeine Voraussetzungen

Die Voraussetzungen gemäß der §§ 30 ff Luftfahrtgesetz (Mindestalter, körperliche und geistige Tauglichkeit, Verlässlichkeit) sind grundsätzlich durch die österreichische Zivilluftfahrerschule zu prüfen.

Der verantwortliche Geschäftsführer prüft die körperliche und geistige Tauglichkeit durch Augenschein. Allfällige körperliche oder geistige Beeinträchtigungen sind zum einen hinsichtlich des Hänge- bzw. Paragleiterscheines zu beurteilen und andererseits mehr noch hinsichtlich der angestrebten Doppelsitzerberechtigung. Die Tauglichkeit wird durch den Bewerber am Formular (Antrag Grundberechtigung) bestätigt.

Die Verlässlichkeit² ist ebenfalls durch Augenschein zu prüfen. Ein aufrechter Führerschein-Lenkerentzug, offensichtlicher Suchtmittelmissbrauch, offensichtliche psychische Beeinträchtigungen, luftfahrtrechtliche Ahndungen, rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung stellen Indizien für eine mangelnde Verlässlichkeit dar. Verdachtsfälle sind mit der ÖAeC/FAA zu klären.

Im Zuge des hier dargestellten Verfahrens besteht ein länger andauernder Kontakt zwischen der ZLFS und den Bewerbern. Falls hier Verdachtsmomente hinsichtlich der oben angeführten Voraussetzungen auftauchen, ist mit der ÖAeC/FAA Rücksprache zu halten.

Das fliegerärztliche Tauglichkeitszeugnis für die Doppelsitzerberechtigung ist bei Beantragung der Eintragung der Doppelsitzerberechtigung in den österr. Paragleiterschein vom Bewerber dem ÖAeC/FAA vorzulegen und von der ZLFS im Lebenslaufakt in Kopie abzulegen.

Hinweis: Sofern die ZLFS das fliegerärztliche Tauglichkeitszeugnis schon vor Beginn der Ausbildung verlangen würde, wäre damit die körperliche und geistige Tauglichkeit bescheinigt.

4.1 Sprachkenntnisse

Bewerber um eine Doppelsitzerberechtigung (mit Blickrichtung gewerbliches Tandemfliegen) müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau A (elementare Sprachbeherrschung) beherrschen, um eine Einweisung für Passagiere sowie Kommunikation mit österreichischen Organen (Liftbeförderungsbetriebe, Exekutive, Verfügungsberechtigte von Grundstücken usw.) in ausreichender Weise wahrnehmen zu können. Wenn sie dieses Niveau nicht haben, dann sollten sie in Englisch zumindest auf dem Niveau B (selbstständige Sprachverwendung) sein. Die Sprachkenntnisse müssen jedenfalls so sein, dass nach menschlichem Ermessen bei der Einweisung von Passagieren keine Missverständnisse auftreten. Bewerber müssen in der Lage sein, dem theoretischen Unterricht in der ZLFS folgen zu können, dabei Fragen beantworten, Inhalte und Zusammenhänge verstehen und selbstständig wiedergeben können. **Können sie dem Unterricht nicht sinnerfassend folgen, ist ihnen nahezulegen, die entsprechenden Sprachkenntnisse zu erwerben. Im Zweifelsfall steht die FAA für Klärungen zur Seite.**

² Als verlässlich im Sinne des § 32 LFG sind Personen anzusehen, wenn aus dem bisherigen Verhalten anzunehmen ist, dass sie den Verpflichtungen aus dem LFG nachkommen wird.

5 Erwerb der Grundberechtigung – Nachholbedarf

In Österreich baut die Doppelsitzerberechtigung (DSB) auf der Grundberechtigung (hier: Paragleiterschein-PGS) auf. Die Anrechnung einer ausländischen Grundberechtigung ist daher Grundvoraussetzung für den Erwerb der DSB bzw. für den Eintritt in die DSB-Ausbildung.

Die Anrechenbarkeit der Ausbildungsschritte zur Grundberechtigung ist im Einzelfall durch die ZLFS zu prüfen. Dabei sind die Ausbildungs- und Höhenflüge, die die Bewerber zur Erreichung der ausländischen Lizenz nachweislich absolviert haben, wenn sie den Erfordernissen der österreichischen Ausbildung genügen, grundsätzlich anrechenbar.

1. Die Bewerber legen der ZLFS die Grundlagen der ausländischen Ausbildung dar und haben nachzuweisen, dass sie die theoretischen und praktischen Ausbildungsschritte sowie erforderlichen Prüfungen absolviert haben.
2. Dabei können zum Vergleich – wenn keine konkreten Prüfungsnachweise erbracht werden können – grundsätzlich die im Herkunftsland festgelegten Ausbildungsinhalte herangezogen werden.
3. Die ZLFS prüft die Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung, welche die Bewerber im Ausland absolviert haben, und stellt den Nachholbedarf für die Bewerber im Einzelfall fest.
4. Theorieinhalte gemäß § 82 ZLPV, welche nicht absolviert wurden, sind zu schulen, zu prüfen und zu bestätigen.
5. Ein Prüfungsflug (solo) ist zu absolvieren.
6. Schulungen aufgrund festgestellten Nachholbedarfes, angerechnete Ausbildungsflüge sowie durchgeführte Prüfungen sind im Schülerakt, sowie im Flugbuch zu dokumentieren und durch den VGF der ZLFS zu bestätigen.

Zusätzlich zu der Dokumentation der Beilagen im Schülerakt hat das Flugbuch daher nachfolgende Bestätigungen zu enthalten:

<i>Datum</i>	<i>40 Soloflüge im Zeitraum von... bis... gemäß Beilage* bzw. FB absolviert</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
<i>Datum</i>	<i>1,2,3,4,5....restliche Soloflüge absolviert (reale Flüge: einzeln eintragen!)</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
<i>Datum</i>	<i>Theoretische Schulung indurchgeführt</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
<i>Datum</i>	<i>Theoretische Prüfung in.....bestanden</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
<i>Datum</i>	<i>Prüfungsflug absolviert und bestanden</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>

**Beilage = kopierter Auszug des Flugbuches (FB)*

5.1 Berechtigungen aus Ländern der Gästeflugverordnung

Bei Piloten aus Ländern der Gästeflugverordnung wurde eine Vergleichbarkeit der Ausbildungsregime im Rahmen dieser Verordnung bereits geprüft. Durch die Bewerber ist über die österreichische Zivilluftfahrerschule die gültige ausländische Lizenz in Kopie (der österreichischen Zivilluftfahrerschule muss sie im Original vorgelegt werden) an die ÖAeC/FAA zu übermitteln.

Zivilluftfahrerschulen haben aus Gründen der Sicherheit in der Luftfahrt auch in diesen Fällen eine Unterrichtung in österreichischem Luftrecht mit abschließender Prüfung, sowie eine Alpenweisung durchzuführen.

6 Erwerb der österreichischen Doppelsitzerberechtigung

Der ÖAeC/FAA geht es darum, dass alle vorgesehenen Schritte eingehalten werden, um für diese Piloten die Voraussetzungen zu schaffen, rechtmäßig in Österreich zu fliegen. Bei der DSB ist neben der Verantwortung für die Beförderung von Passagieren (Luftrecht) ein besonderes Augenmerk auf die Fähigkeit der Bewerber zu legen, eine „professionelle und umfassende empfangergerechte Einweisung“ durchführen zu können (zu den theoretischen Fächern siehe § 85 (4) ZLPV). Daher muss auch auf das sprachliche Mindestanforderung geachtet werden.

6.1 Eingangstest

Alle Bewerber müssen einen Eingangstest (EGT) absolvieren. Um zu diesem zugelassen zu werden, sind die Voraussetzungen gemäß § 85 (2) ZLPV zu erfüllen:

- Paragleiter Grundberechtigung: mind. 24 Monate,
- 200 Höhenflüge, davon 30 mit mindestens 300m Höhendifferenz.

Die von der Zivilluftfahrtbehörde ÖAeC/FAA bestimmten Doppelsitzer-Eingangstester dürfen den Eingangstest nur abnehmen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sind die Bewerber wieder an die österreichische Zivilluftfahrerschule zu verweisen. Der Eingangstest ist durch den Doppelsitzer-Eingangstester im Flugbuch zu bestätigen:

Datum	EGT bestanden/ nicht bestanden (Wartefrist ... Monate)	Unterschrift des EGT
-------	--	----------------------

6.2 Voraussetzung 24 Monate Grundberechtigung

Die Bewerber mit einer ausländischen Berechtigung haben diese zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Hänge- bzw. Paragleiterschein erworben. Nach Prüfung der Voraussetzungen und allfälliger Schulung kann der österreichische Hänge- bzw. Paragleiterschein mit Erledigungsdatum der ÖAeC/FAA ausgestellt werden. Hinsichtlich des ausländischen Berechtigungszeitpunktes gibt es eine Anmerkung im Hänge- bzw. Paragleiterschein. Das ist der relevante Zeitpunkt zur Berechnung der 24 Monate-Frist. Sind es 24 Monate – kann der Anrechnungsprozess fortgesetzt werden. Wenn es kürzer her ist, ist bis zur Vollendung der 24 Monate zuzuwarten.

6.3 Voraussetzung 200 Höhenflüge

ZLFS können praktische Erfahrung der ausländischen Berechtigungsnehmer anrechnen. Eine solche ist in geeigneter Weise nachvollziehbar und glaubwürdig durch die Bewerber darzulegen.

Die dabei vorgelegten Unterlagen sind von der ZLFS zu sichten; die Flüge sind auf Vollständigkeit zu prüfen. Das ist von der ZLFS im Schülerakt und im Flugbuch entsprechend zu vermerken. Im Zweifelsfall sind die Dokumente der ÖAeC/FAA zur Prüfung vorzulegen (oder als nicht nachvollziehbar abzulehnen). Dies gilt für alle folgenden Anrechnungsmöglichkeiten durch die ZLFS.

Bestenfalls wird durch die Bewerber ein chronologisch nachvollziehbares Flugbuch vorgelegt. Wenn es aber z.B. ein Internetausdruck (Flüge aus einer Online-Plattform) ist, sind diese Blätter der Reihe nach vom Piloten unterschrieben vorzulegen. Die 200 Flüge müssen aus den Aufzeichnungen eindeutig nachvollziehbar und glaubwürdig hervorgehen!

Hat die Bewerberin kein Flugbuch (sondern z.B. nur ausgebrückte Blätter von digitalen Aufzeichnungen), so ist spätestens mit Beginn dieses Verfahrens ein Flugbuch anzulegen. Alle erforderlichen Bestätigungen (bis zur gewerbsmäßigen Ausübung!), Praxis-Anrechnungen, Eingangstests usw. sind darin anzuführen und durch die ZLFS zu bestätigen. Die Sichtung der 200 Flüge werden in einem in dem Flugbuch bestätigt:

<i>Datum</i>	<i>200 Soloflüge im Zeitraum von... bis... gemäß Beilage* (oder FB) absolviert</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
--------------	--	---

*Bei der Beilage handelt es sich um die Flugdokumentation eines Bewerbers um die österreichische DSB.

Sind die Punkte 6.1-3 erfolgreich abgeschlossen, kann mit der Ausbildung zur Doppelsitzerberechtigung begonnen werden.

6.4 Voraussetzung Theorie

Hierzu wird festgelegt, dass zur Erlangung der österreichischen DSB eine theoretische Prüfung in den Fächern des § 85 (4) ZLPV nachweislich abzulegen ist. Dem vorangehend wird die Teilnahme an einem Theoriekurs bei der ZLFS empfohlen.

Bewerber, welche keine ausländische Tandem-Erlaubnis besitzen, können - sofern sie die Voraussetzungen des § 85 (2) ZLPV erfüllen (siehe Punkte 6.1-6.3) - an einer DSB-Ausbildung an der ZLFS teilnehmen. Sie müssen vor Ausbildungsstart den österreichischen Hänge- bzw. Paragleiterschein von der ÖAeC/FAA erhalten haben.

Beim Unterricht ist besonderes Augenmerk auf die österreichischen luftfahrtrechtlichen Vorschriften, die notwendigen Haftungs- und Versicherungsbestimmungen, die Passagiereinweisung und die Meldepflichten zu legen.

Auf die besondere Verantwortung des Doppelsitzerpiloten u.a. in Bezug auf SERA 2010 – Flugvorbereitung - ist besonders einzugehen. Auf eine allfällige strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortung sowie zivilrechtliche Folgen ist ebenfalls hinzuweisen.

Die Bewerber sind mit den Besonderheiten der Startart Doppelsitzer-Hangstart vertraut zu machen. Diesbezüglich wird die **Zivilluftfahrerschule** hingewiesen, hier aufgrund der hervorgehobenen Verantwortlichkeit der Piloten für einen anvertrauten Passagier ein besonderes Augenmerk betreffend die Passagiereinweisung durch die Bewerber zu legen.

6.5 Doppelsitzerberechtigung - Praxis

§85 (3) ZLPV sieht folgende Inhalte für die praktische Ausbildung zur DSB vor:

1. Mindestens ein Einweisungsflug mit einem berechtigten Fluglehrer
2. Mindestens 10 Flüge mit einem Piloten als Passagier (Übungshang) unter unmittelbarer Aufsicht eines Fluglehrers
3. Einweisung in die jeweilige Startart samt Flugübungen gemäß Lehrplan und spezieller Gefahreineinweisung
4. 30 Flüge (<300hm) mit Flugauftrag mit einem Piloten
5. davon 15 unter Aufsicht der ZLFS

Anrechenbar sind die Punkte 2.-4.:

ZLFS können die Voraussetzungen zu den Punkten 2.-4. anrechnen, wenn die Bewerber die entsprechenden gleichartigen Flüge anhand eines Ausbildungsbuches oder Flugbuches glaubhaft nachweisen können.

Alle obigen durchgeführten Schritte sind im Schülerakt zu vermerken und ebenso im Flugbuch zu bestätigen:

<i>Datum</i>	<i>10 DOSI-Übungsflüge gemäß FB bzw. Beilage nachgewiesen</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
<i>Datum</i>	<i>15 DOSI-Flüge mit Piloten gemäß FB bzw. Beilage nachgewiesen (Passagier Name und Lizenz Nr.)</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>

Nicht anrechenbar sind:

1. Der Einweisungsflug mit einem berechtigten Fluglehrer ist durchzuführen und im Flugbuch zu bestätigen:

<i>Datum</i>	<i>Einweisungsflug mit FL..... absolviert</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
--------------	---	---

5. Die 15 Flüge unter Aufsicht der ZLFS sind zu absolvieren und im Flugbuch zu vermerken und von der ZLFS zu bestätigen. Hier handelt es sich ebenfalls um real durchzuführende Flüge.

<i>Datum</i>	<i>DOSI Flug +Passagier Lizenz Nr. + Name FL</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
--------------	--	---

Die praktische Prüfung mit Prüfungsflug und Passagiereinweisung ist durch die ZLFS durchzuführen und im Schülerakt zu vermerken und im Flugbuch zu bestätigen:

<i>Datum</i>	<i>Prüfungsflug DOSI samt Passagiereinweisung bestanden/nicht bestanden</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
--------------	---	---

6.6 Voraussetzung gewerbsmäßige Ausübung

Bei ausländischen Bewerbern, die nach dem hier dargestellten Verfahren die österreichische DSB anstreben, sind für eine gewerbsmäßige Ausübung folgende Voraussetzungen des § 89a ZLPV durch die ZLFGS zu prüfen bzw. zu erfüllen:

1. 1 Jahr Innehabung einer Berechtigung gemäß § 85 ZLPV

Für die Prüfung der Ziffer 1 kann das Datum der ausländischen Tandemerlaubnis herangezogen werden. Kopie der ausländischen Erlaubnis ist im Schülerakt abzulegen.

2. 100 Doppelsitzerflüge nach Erteilung der Berechtigung

Bei Ziffer 2 sind der ZLFS durch die Bewerber die 100 absolvierten Doppelsitzerflüge in geeigneter Form zu dokumentieren und glaubhaft darzulegen. Eine Anrechnung durch die ZLFS ist im Flugbuch gesondert zu vermerken. Eine Kopie der Vorlage, woraus sich die 100 Flüge ableiten lassen ist im Schülerakt abzulegen.

<i>Datum</i>	<i>100 DOSI_Flüge gemäß Beilage/FB seit(Datum der ausl. Erlaubnis) absolviert</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
--------------	---	---

3. 25 Doppelsitzerflüge im letzten Jahr

Der ZLFS ist durch die Bewerber die 25 im letzten Jahr absolvierten Doppelsitzerflüge in geeigneter Form zu dokumentieren und glaubhaft darzulegen. Eine Anrechnung durch die ZLFS ist im Flugbuch gesondert zu vermerken.

Der Auszug (aus dem Flugbuch) mit den abgezählten Flügen ist im Schülerakt in Kopie abzulegen.

<i>Datum</i>	<i>25 DOSI gemäß Beilage/FB im letzten Jahr absolviert</i>	<i>Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF</i>
--------------	--	---

7 Vorlage an Österreichischen Aero-Club/FAA

Nach Durcharbeiten dieses Verfahrens sollten im Flugbuch nachfolgende Bestätigungen vorliegen. Die darauf beruhenden Unterlagen (wie Kopien der vorgelegten Flugbücher, geeignete Flugaufzeichnungen, Ausbildungsbücher usw.) sind im Schülerakt aufzubewahren.

Nach Abschluss durch die ZLFS und vor Aufnahme der gewerbsmäßigen Tätigkeit sind der ÖAeC/FAA:

- eine Kopie der ausländischen Lizenz(en) - falls nicht schon aufliegend,
- sowie eine Kopie des Flugbuches, in dem alle erforderlichen Schritte durch die ZLFS durchgeführt und bestätigt worden sind,

zur Eintragung der österreichischen Doppelsitzerberechtigung zu übermitteln.

7.1. Überblick über die Bestätigungen durch die ZLFS

Nachfolgend wird Fall der maximal möglichen Anrechnungen zusammenfassend dargestellt:

Datum	40 Soloflüge im Zeitraum von... bis.... gemäß Beilage bzw. FB absolviert	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF
Datum	1,2,3,4,5....restliche Soloflüge absolviert (reale Flüge: einzeln eintragen!)	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF
Datum	Theoretische Schulung indurchgeführt	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF
Datum	Prüfungsflug absolviert und bestanden	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF

Datum	EGT bestanden/ nicht bestanden (Wartefrist ... Monate)	Unterschrift bzw. Unterschrift des EGT/FL
Datum	200 Soloflüge im Zeitraum von... bis.... gemäß Beilage* (oder FB) absolviert	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF

Datum	10 DOSI-Übungsflüge gemäß FB/Beilage (Wo sind die dort? Von....bis....) nachgewiesen	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF
Datum	15 DOSI-Flüge mit Piloten gemäß Beilage nachgewiesen	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF
Datum	Einweisungsflug mit FL..... absolviert	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF
Datum	1.-15. DOSI_Flug +Passagier Lizenz Nr. + Name FL	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF
	2.	
	15.	

Datum	100 DOSI Flüge gemäß Beilage/FB seit(Datum der ausl. Erlaubnis) absolviert	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF
Datum	25 DOSI Flüge gemäß Beilage/FB im letzten Jahr absolviert	Stampiglie der ZLFS und Unterschrift des VGF